



**Cheerleading und Cheerperformance
Verband Hessen e.V.**
Oeder Weg 37 D- 60318 Frankfurt am Main

**Cheerleading und
Cheerperformance
Verband Hessen e.V.**

Geschäftsstelle:
Oeder Weg 37
D - 60318 Frankfurt am Main

Kontakt:
Laura Janicke
Referentin des Präsidiums

E-Mail:
laura.janicke@ccvh.de

Internet:
www.ccvh.de

Anlage 1: Tagesordnung zum Verbandstag des CCVH am 08.12.2017

23.11.2017

- 1.) Bericht des Präsidiums**
- 2.) Bericht des Schatzmeisters**
- 3.) Bericht des Kassenprüfers**
- 4.) Aussprache über die Berichte**
- 5.) Entlastung des Präsidiums**
- 6.) Satzungsänderungen**
- 7.) Sonstiges und Anträge**

Anträge können gemäß aktueller Satzung bis 4 Wochen vor dem Landesverbandstag schriftlich in der Geschäftsstelle des CCVH eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

L.Janicke
**Cheerleading und Cheerperformance
Verband Hessen e.V.**
Referentin des Präsidiums

Alt	Neu
§ 1 Name und Sitz des Vereins	§ 1 Name und Sitz des Vereins
Der Verein führt den Namen ``Cheerleading und Cheerdance Verband Hessen`` nachfolgend kurz CCVH genannt. Der CCVH soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name ``Cheerleading und Cheerdance Verband Hessen e.V. ``.	Der Verein führt den Namen ``Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance Verband Hessen`` nachfolgend kurz CCVH genannt. Der CCVH soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name ``Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance Verband Hessen e.V. `` Der CCVH ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
§ 3 Nr. 1 Zweck und Gemeinnützigkeit	§ 3 Nr. 1 Zweck und Gemeinnützigkeit
Der CCVH ist die Vereinigung der Cheerleading und Cheerdance betreibenden Vereine und Abteilungen in Hessen. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.	Der CCVH ist die Vereinigung der Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance betreibenden Vereine und Abteilungen in Hessen. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
§ 3 Nr. 3 Zweck und Gemeinnützigkeit	§ 3 Nr. 3 Zweck und Gemeinnützigkeit
Der CCVH verfolgt die Pflege und Förderung des Cheerleading- und Cheerperformancesports. Unter Wahrung des Amateurstandpunktes bezweckt er damit die körperliche Ertüchtigung der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere der Jugend.	Der CCVH verfolgt die Pflege und Förderung des Cheerleading- und Cheerdancesports Cheerperformancesports . Unter Wahrung des Amateurstandpunktes bezweckt er damit die körperliche Ertüchtigung der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere der Jugend.
§ 3 Nr. 6 Zweck und Gemeinnützigkeit	§ 3 Nr. 6 Zweck und Gemeinnützigkeit
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
§ 4 Nr. 1 Aufgaben	§ 4 Nr. 1 Aufgaben
Der CCVH stellt die Interessenvertretung der Sportarten Cheerleading und Cheerdance in Hessen sicher.	Der CCVH stellt die Interessenvertretung der Sportarten Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance in Hessen sicher.
§ 4 Nr. 3 Aufgaben	§ 4 Nr. 3 Aufgaben
Die Zusammenarbeit mit dem Cheerleading und Cheerdance Verband Deutschland e.V. (CCVD) und die Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedern.	Die Zusammenarbeit mit dem Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD) und die Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedern.

Alt	Neu
§ 4 Nr. 4 Aufgaben	§ 4 Nr. 4 Aufgaben
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Cheerleading und Cheerperformance als Sport und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Cheerleading und Cheerperformance.	Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance als Sport und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Cheerleading und Cheerperformance.
§ 4 Nr. 5 Aufgaben	§ 4 Nr. 5 Aufgaben
Die Förderung des Cheerleading und Cheerdance als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Schul- und Showsport.	Die Förderung des Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Schul- und Showsport.
§ 4 Nr. 6 Aufgaben	§ 4 Nr. 6 Aufgaben
Die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven.	Die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven (u.a. z.B. Jury, Trainer).
Neu eingefügt	§ 4 Nr. 10 Aufgaben
	Führung eines Wettkampfpasssystems inklusive der Verwaltung in Kooperation und Abhängigkeit der Vorgaben des CCVD.
§ 5 Nr. 1 e.) Ordnungen	§ 5 Nr. 1 e.) Ordnungen
Ordnung der Cheerleading und Cheerdance Jugend Hessen (CCJH)	Ordnung der Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance Jugend Hessen (CCJH)
§ 5 Nr. 1 f.) Ordnungen	§ 5 Nr. 1 f.) Ordnungen
Ordnung des Ausschlusses für Öffentlichkeitsarbeit	Ordnung des Ausschlusses für Öffentlichkeitsarbeit
§ 5 Nr. 4 Ordnungen	§ 5 Nr. 4 Ordnungen
Darüber hinaus erkennt der CCVH die Satzung und Ordnungen des Cheerleading und Cheerdance Verbandes Deutschland e.V. (CCVD) an.	Darüber hinaus erkennt der CCVH die Satzung und Ordnungen des Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance Verbandes Deutschland e.V. (CCVD) an.
§ 6 Nr. 1 Mitgliedschaft	§ 6 Nr. 1 Mitgliedschaft
Mitglied im CCVH können werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen wollen. Dem CCVH gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.	Mitglied im CCVH können werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen wollen. Dem CCVH gehören ordentliche Mitglieder außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.

Alt	Neu
<p>§ 6 Nr. 2 Mitgliedschaft</p> <p>Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine und Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleading und Cheerdance zur Aufgabe gestellt haben, und deren Satzungen den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des §59 AO gegeben sind, ist zu führen. Ein Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem CCVH zu melden. Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen der Satzung der CCVH nicht widersprechen.</p>	<p>§ 6 Nr. 2 Mitgliedschaft</p> <p>Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine und Abteilungen rechtsfähiger von Vereinen, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben, und deren Satzungen den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des §59 AO gegeben sind, ist zu führen. Ein Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem CCVH zu melden. Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen der Satzung der CCVH nicht widersprechen.</p>
<p>§ 6 Nr. 3 Mitgliedschaft</p> <p>Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Vereine bzw. deren Abteilungen, welche die ordentliche Mitgliedschaft im CCVH durch entsprechende Antragsstellung anstreben, aber noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür gemäß §6 Absatz 2 gefordert werden.</p>	<p>§ 6 Nr. 3 Mitgliedschaft</p> <p>Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Vereine bzw. deren Abteilungen, welche die ordentliche Mitgliedschaft im CCVH durch entsprechende Antragsstellung anstreben, aber noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür gemäß §6 Absatz 2 gefordert werden.</p>
<p>§ 6 Nr. 4 Mitgliedschaft</p> <p>Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des CCVH fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.</p>	<p>§ 6 Nr. 4 Mitgliedschaft</p> <p>Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des CCVH fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.</p>
<p>§ 6 Nr. 5 Mitgliedschaft</p> <p>Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um das Cheerleading und Cheerdance hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums hierzu ernannt werden.</p>	<p>§ 6 Nr. 3 Mitgliedschaft</p> <p>Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um das Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums hierzu ernannt werden.</p>

Alt	Neu
§ 7 Nr. 4 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 7 Nr. 4 5 Erwerb der Mitgliedschaft
Mit Beginn der Mitgliedschaft im CCVH endet die Mitgliedschaft im Cheerleading und Cheerdance Verband Deutschland e.V. (CCVD), welche im CCVH als solche fortgeführt wird.	Mit Beginn der Mitgliedschaft im CCVH endet die Mitgliedschaft im Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD), welche im CCVH als solche fortgeführt wird.
§ 8 Nr. 2 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 8 Nr.2 Beendigung der Mitgliedschaft
Der Austritt kann jederzeit schriftlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (30. September) per Einschreiben an das Präsidium erfolgen. Im Falle des Austritts erlischt die Beitragspflicht erst zum Jahresende.	Der Austritt kann jederzeit schriftlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (30. September) per Einschreiben Benachrichtigung an das Präsidium erfolgen. Im Falle des Austritts erlischt die Beitragspflicht erst zum Jahresende.
§ 7 Nr. 6 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 7 8 Nr. 6 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassen der §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt.	Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassen der §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt.
§ 9 Nr. 1 a) Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 9 Nr. 1 a) Rechte und Pflichten der Mitglieder
auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des CCVH und der übergeordneten Verbände sowie auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Ausbildung, Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen.	auf Nutzung der Einrichtungen—und Leistungen des CCVH und der übergeordneten Verbände sowie—auf in Form von Beratung in Fragen der Verwaltung, der Ausbildung, Organisation und der—sporttechnischen Einrichtungen den Regularien des Wettkampfbetriebes.
§ 9 Nr. 1 c.) Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 9 Nr. 1 c.) Rechte und Pflichten der Mitglieder
sie sind stimmberechtigt, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVH bestehen.	sie—sind—stimmberechtigt auf Stimmberechtigung , sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVH oder CCVD bestehen und die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine beim LSBH unter der Sportart Cheerleading CCVH/CCVD gelistet sind.

Alt	Neu
§ 9 Nr. 2 b.) Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 9 Nr. 2 b.) Rechte und Pflichten der Mitglieder
die Beiträge und Gebühren des CCVH und CCVD zu entrichten,	die Beiträge und Gebühren des CCVH und CCVD innerhalb der gegebenen Fristen zu entrichten,
§ 9 Nr. 2 f.) Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 9 Nr. 2 f.) Rechte und Pflichten der Mitglieder
nicht das Ansehen des CCVH zu schädigen,	nicht das Ansehen des CCVH oder CCVD zu schädigen,
Neu eingefügt	§ 9 Nr. 2 i.) Rechte und Pflichten der Mitglieder
	ihre Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine beim LSBH unter der Sportart Cheerleading CCVH/CCVD zu listen.
§ 9 Nr. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 9 Nr. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Der CCVH hat das Recht, Daten seiner Mitglieder zu sammeln. Die Mitglieder des CCVH sind verpflichtet, diese Daten mit Stand 01.01 bis zum 01.02. (im gleichen Jahr) zu melden (Mitgliederstatistik). In diesem Datenbestand sind die Abmeldungen von Einzelmitgliedern zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt. Diese Abgabe der Daten kann digital über Internetportale und/oder schriftlich, postalisch und/oder digital via Email vom CCVH von den Mitgliedsvereinen eingefordert werden. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei den Mitgliedsvereinen.	Der CCVH hat das Recht, Daten seiner Mitglieder zu sammeln. Die Mitglieder des CCVH sind verpflichtet, diese Daten mit Stand 01.01 bis zum 01.02. (im gleichen Jahr) zu melden (Mitgliederstatistik). In diesem Datenbestand sind die Abmeldungen von Einzelmitgliedern zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt. Diese Abgabe der Daten kann digital über Internetportale und/oder schriftlich, postalisch und/oder digital via Email vom CCVH von den Mitgliedsvereinen eingefordert werden. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei den Mitgliedsvereinen. Inhalt und Form der Datensätze sind durch das Verwaltungssystem/ Programm des CCVD definiert.
§ 9 Nr. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 9 Nr. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Der CCVH hat das Recht, Daten seiner Mitglieder bei Bedarf an übergeordnete Verbände weitergeben zu dürfen. Hierzu zählen insbesondere der Landessportbund Hessen e.V. und der Cheerleading und Cheerdance Verband Deutschland e.V. (CCVD). Der CCVH hat das Recht aus diesen Datensätzen Statistiken zu erstellen und zu publizieren.	Der CCVH hat das Recht, Daten seiner Mitglieder bei Bedarf an übergeordnete Verbände weitergeben zu dürfen. Hierzu zählen insbesondere der Landessportbund Hessen e.V. und der Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD). Der CCVH hat das Recht aus diesen Datensätzen Statistiken zu erstellen und zu publizieren.

Alt	Neu
§ 9 Nr. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 9 Nr. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Abmeldungen von personifizierten Einzelmitgliedern eines Mitgliedsvereins sind nur mit Wirkung zum nächsten 31.12. möglich. Analog ist der Status von einer aktiven- zur passiven Mitgliedschaft nur zum Stichtag des nächsten 31.12. möglich. Anmeldungen sowie der Wechsel von der passiven- zur aktiven personifizierten Einzelmitgliedschaft sind jederzeit möglich. Ausnahmen dieser Regelung kann der Vorstand des CCVH in Einzelfällen beschließen. Die personifizierte Einzelmitgliedschaft sowie der aktive Status hat mindestens ein Jahr Bestand und wird im Folgejahr rückwirkend abgerechnet. Mit abgerechnet werden auch innerhalb des Jahres angemeldete personifizierte Einzelmitgliedschaften.	Abmeldungen von personifizierten Einzelmitgliedern eines Mitgliedsvereins sind nur mit Wirkung zum nächsten 31.12. möglich. Analog ist der Status von einer aktiven- zur passiven Mitgliedschaft nur zum Stichtag des nächsten 31.12. möglich. Anmeldungen sowie der Wechsel von der passiven- zur aktiven personifizierten Einzelmitgliedschaft sind jederzeit möglich. Ausnahmen dieser Regelung kann der Vorstand des CCVH in Einzelfällen beschließen. Die personifizierte Einzelmitgliedschaft sowie der aktive Status hat mindestens ein Jahr Bestand und wird im Folgejahr rückwirkend abgerechnet. Mit abgerechnet werden auch innerhalb des Jahres angemeldete personifizierte Einzelmitgliedschaften.
§ 10 Nr. 1 a.) Organe, Ausschüsse und Beauftragte	§ 10 Nr. 1 a.) Organe, Ausschüsse und Beauftragte
Verbandstag	Verbandstag Landesverbandstag
§ 10 Nr. 1 d.) Organe, Ausschüsse und Beauftragte	§ 10 Nr. 1 d.) Organe, Ausschüsse und Beauftragte
Vollversammlung der Cheerleading und Cheerdance Jugend Hessen (CCJH)	Vollversammlung der Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance Jugend Hessen (CCJH)
§ 10 Nr. 2 Organe, Ausschüsse und Beauftragte	§ 10 Nr. 2 Organe, Ausschüsse und Beauftragte
Ständige Ausschüsse des CCVH sind:	Ständige Ausschüsse des CCVH sind:
§ 10 Nr. 2 d.) Organe, Ausschüsse und Beauftragte	§ 10 Nr. 2 d.) Organe, Ausschüsse und Beauftragte
Ausschuss für Show- und Breitensport	Ausschuss für Show- und Breitensport/ Jugend- und Schulsport
§ 10 Nr. 2 e.) Organe, Ausschüsse und Beauftragte	§ 10 Nr. 2 e.) Organe, Ausschüsse und Beauftragte
Ausschuss für Jugend- und Schulsport	Ausschuss für Jugend- und Schulsport Ordnungen/ Recht/ Satzung
§ 11 Nr. 2 a) Verbandstag	§ 11 Nr. 2 a) Verbandstag
Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder	Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder

Alt	Neu
§ 11 Nr. 4 Verbandstag	§ 11 Nr. 4 Verbandstag
Das Präsidium beruft den ordentlichen Verbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder via Post, Mail oder Homepagepublikation unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.	Das Präsidium beruft den ordentlichen Verbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder via Post, Mail oder Homepagepublikation unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
§ 11 Nr. 5 e.) Verbandstag	§ 11 Nr. 5 e.) Verbandstag
Neuwahlen	Neuwahlen (in jedem geraden Jahrgang)
§ 11 Nr. 6 a.) Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)	§ 11 Nr. 6 8 a.) Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)
Im Verbandstag haben Sitz und Stimme: Jedes ordentliche Mitglied hat ein gewichtetes Wahlrecht. Es gilt eine Stimme je fünfzig angefangene als aktiv angemeldete Einzelmitglieder. Es gelten die Einzelmitglieder jedes ordentlichen CCVH-Mitgliedvereins, die am 01.01. des im CCVH gemeldet sind und ihre Statistik bis zum 01.02. gemäß § 9 eingereicht haben.	Im Verbandstag haben Sitz und Stimme: Jedes ordentliche Mitglied hat ein gewichtetes Wahlrecht. Es gilt eine Stimme je fünfzig angefangene als aktiv angemeldete Einzelmitglieder. Es gelten die Einzelmitglieder jedes ordentlichen CCVH-Mitgliedvereins/ -abteilung , die am 01.01. des Wahljahres im CCVH gemeldet sind und ihre Statistik bis zum 01.02. des Wahljahres gemäß § 9 eingereicht haben.
§ 11 Nr. 6 b.) Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)	§ 11 Nr. 6 8 b.) Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)
Jedes Präsidiums- und Ehrenmitglied erhält eine Stimme.	Jedes Präsidiums- und Ehrenmitglied erhält eine Stimme.
§ 11 Nr. 6 c.) Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)	§ 11 Nr. 8 c.) Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)
Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.	Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

Alt	Neu
<p>§ 11 Nr. 7 a.) Verbandstag</p> <p>Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin des ordentlichen Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen. Antragsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Das Präsidium publiziert spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge auf der Homepage des CCVH oder via Mail.</p>	<p>§ 11 Nr. 7 a.) Verbandstag</p> <p>Anträge müssen spätestens vier drei Wochen vor dem Termin des ordentlichen Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen. Antragsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Das Präsidium publiziert spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge inklusive finaler Tagesordnung auf der Homepage des CCVH oder via Mail.</p>
<p>§ 11 Nr. 7 b.) Verbandstag</p> <p>Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen Mitglieder, oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Für die Durchführung kann ergänzend zur Satzung die Geschäftsordnung des Verbandstages gelten.</p> <p>Die Einberufungsfrist für einen außerordentlichen Verbandstag wird aufgrund ihrer Dringlichkeit auf drei Wochen gesetzt. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium publiziert spätestens eine Woche vor dem außerordentlichen Verbandstag den Mitgliedern eine Zusammenfassung der Anträge auf der Homepage des CCVH oder via Mail.</p>	<p>§ 11 Nr. 7 b.) Verbandstag</p> <p>Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen Mitglieder, oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Für die Durchführung kann ergänzend zur Satzung die Geschäftsordnung des Verbandstages gelten.</p> <p>Die Einberufungsfrist für einen außerordentlichen Verbandstag wird aufgrund ihrer Dringlichkeit auf drei-zwei Wochen gesetzt. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium publiziert spätestens eine Woche vor dem außerordentlichen Verbandstag den Mitgliedern eine Zusammenfassung der Anträge auf der Homepage des CCVH oder via Mail. Eine Neubesetzung/ Neuwahl des Präsidiums ist nicht in einem außerordentlichen Verbandstag möglich.</p>
<p>§ 11 Nr. 7 Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)</p> <p>Stichtag für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von §11 Absatz 6 a) ist der 01.01. des aktuell laufenden Jahres.</p>	<p>§ 11 Nr. 7 9 Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)</p> <p>Stichtag für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von §11 Absatz 6 a) ist der 01.01. des aktuell laufenden Jahres.</p>

Alt	Neu
§ 11 Nr. 8 Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)	§ 11 Nr. 8 10 Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)
Ein Mitglied, welches dem CCVH bereits am 31.12. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 01.02. des Folgejahres meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVH hat, hat in diesem Jahr unbeschadet des §8 Absatz 5 kein Stimmrecht.	Ein Mitglied, welches dem CCVH bereits am 31.12. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 01.02. des Folgejahres meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVH hat, hat in diesem Jahr unbeschadet des §8 Absatz 5 kein Stimmrecht.
§ 11 Nr. 9 Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)	§ 11 Nr. 9 11 Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)
Das Stimmrecht wird durch den Delegierten ausgeübt, der dazu mit einer schriftlichen Vollmacht des geschäftsführenden Organs ausgestattet ist.	Das Stimmrecht wird durch den Delegierten ausgeübt, der dazu mit einer schriftlichen Vollmacht des geschäftsführenden Organs ausgestattet ist.
§ 11 Nr. 10 Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)	§ 11 Nr. 40 12 Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebene Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.	Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebene Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.
§ 11 Nr. 11 Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)	§ 11 Nr. 44 13 Verbandstag (Bereinigung Aufzählungsfehler)
Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Verbandstag durch das Präsidium oder der Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.	Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Verbandstag durch das Präsidium oder der Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.

Alt	Neu
<p>§ 11 Nr. 12 Verbandstag</p> <p>Das Präsidium ernennt einen Wahlleiter aus dem Verbandstag. Es kann ergänzend zur Satzung die Geschäftsordnung des Verbandstages gelten. Wahlen werden i.d.R. schriftlich durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und/oder wenn kein anwesender Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang auf Antrag zur Blockwahl eines anwesenden Stimmberechtigten zusammengefasst werden. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt der die meisten Stimmen erhält. Lässt sich durch Stimmgleichheit in der Stichwahl kein Kandidat ermitteln, ist innerhalb von acht Wochen ein erneuter Verbandstag zu terminieren. Der Wahlvorgang beginnt von vorne. In der Zwischenzeit bleibt der aktuelle (alte) Vorstand im Amt.</p>	<p>§ 11 Nr. 12 14 Verbandstag</p> <p>Wahlen:</p> <p>Das Präsidium ernennt einen Wahlleiter aus dem Verbandstag. Es kann ergänzend zur Satzung die Geschäftsordnung des Verbandstages gelten. Wahlen werden i.d.R. schriftlich durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und/oder wenn kein anwesender Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang auf Antrag zur Blockwahl eines anwesenden Stimmberechtigten zusammengefasst werden. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt der die meisten Stimmen erhält. Lässt sich durch Stimmgleichheit in der Stichwahl kein Kandidat ermitteln, ist innerhalb von acht Wochen ein erneuter Verbandstag zu terminieren. Der Wahlvorgang beginnt von vorne. In der Zwischenzeit bleibt der aktuelle (alte) Vorstand im Amt.</p>
<p>§ 11 Nr. 13 Verbandstag</p> <p>Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen über die Homepage des CCVH oder via Email zur Verfügung zu stellen ist.</p>	<p>§ 11 Nr. 13 17 Verbandstag</p> <p>Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen über die Homepage des CCVH oder via Email zur Verfügung zu stellen ist.</p>

Alt	Neu
§ 11 Nr. 14 a.) Verbandstag	§ 11 Nr. 14 15 a.) Verbandstag
Vorschläge zu neuen Präsidiumskandidaten, müssen innerhalb der Antragsfrist vor dem entsprechenden Verbandstag beim aktuellen Vorstand schriftlich oder via Mail oder Fax eingereicht werden. Die Beweislast des Antragseingangs liegt beim Antragsteller. Eine Zustimmung des Vorschlagskandidaten muss in analoger Form mit dem formulierten Vorschlag eingereicht werden. Die Wahl beim Verbandstag kann in Abwesenheit des zu wählenden Kandidaten stattfinden. Bei Abwesenheit hat eine Wahlannahme bis vier Wochen nach der Wahl dokumentiert als Vorstandsbeschluss zu erfolgen. Die Kandidatenvorschläge sind in analoger Form der Anträge vor dem Verbandstag den Mitgliedern zu publizieren.	Vorschläge zu neuen Präsidiumskandidaten, müssen innerhalb der Antragsfrist vor dem entsprechenden Verbandstag beim aktuellen Vorstand schriftlich oder via Mail oder Fax eingereicht werden. Die Beweislast des Antragseingangs liegt beim Antragsteller. Eine Zustimmung des Vorschlagskandidaten muss in analoger Form mit dem formulierten Vorschlag eingereicht werden. Die Wahl beim Verbandstag kann in Abwesenheit des zu wählenden Kandidaten stattfinden. Bei Abwesenheit hat eine Wahlannahme bis vier Wochen nach der Wahl dokumentiert als Vorstandsbeschluss zu erfolgen. Die Kandidatenvorschläge sind in analoger Form der Anträge vor dem Verbandstag den Mitgliedern zu publizieren.
§ 11 Nr. 14 b.) Verbandstag	§ 11 Nr. 14 b) 16 Verbandstag
Die Verbandstagleitung obliegt dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Für die Leitung des Verbandstages kann ergänzend die Geschäftsordnung des Verbandstages gelten.	Die Verbandstagleitung obliegt dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Für die Leitung des Verbandstages kann ergänzend die Geschäftsordnung des Verbandstages gelten.
Neu	§ 11 Nr. 15 b.) Verbandstag
	Abweichend zu § 15 a können bei Zustimmung aller anwesenden Präsidiumsmitglieder Personen-Neuvorschläge aus dem Verbandstag (ohne Vorankündigung) zur Wahl zugelassen werden.
§ 12 Nr. 6 Präsidium	§ 12 Nr. 6 Präsidium
Vorstand im Sinne des § 28 BGB und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister	Vorstand im Sinne des § 28 26 BGB und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister

Alt	Neu
§ 12 Nr. 6 Präsidium	§ 12 Nr. 6 Präsidium
Das Präsidium, ausgenommen der Jugendwart, wird vom Verbandstag gewählt. Auf das Wahlverfahren findet §11 Absatz 12 Anwendung.	Das Präsidium, ausgenommen der Jugendwart, wird vom Verbandstag gewählt. Auf das Wahlverfahren findet § 11 Absatz 14-15 Anwendung.
§ 12 Nr. 7 Präsidium	§ 12 Nr. 7 Präsidium
Das Präsidium wird vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen, oder der Verbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit, kann das Präsidium diesen Posten kommissarisch besetzen.	Das Präsidium wird vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren in jedem geraden Jahrgang gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen, oder der Verbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit, kann das Präsidium diesen Posten kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzen.
§ 12 Nr. 8 Präsidium	§ 12 Nr. 8 Präsidium
Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der Cheerleading und Cheerdance Jugend Hessen (CCJH) gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.	Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance Jugend Hessen (CCJH) gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
§ 12 Nr. 9 Präsidium	§ 12 Nr. 9 Präsidium
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ein Vorstandsbeschluss muss durch einfache Mehrheit beschlossen werden und nur aufgrund von Dringlichkeit nicht vertagt werden. Die Vertagung eines Entschlusses ist auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds einmalig bis zur nächsten Vorstandssitzung möglich. Liegt ein Grund für die Dringlichkeit eines Entschlusses vor, kann dieser Entschluss nicht vertagt werden.	Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ein Vorstandsbeschluss muss durch einfache Mehrheit beschlossen werden und nur aufgrund von Dringlichkeit nicht vertagt werden. Die Vertagung eines Entschlusses ist auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds einmalig bis zur nächsten Vorstandssitzung möglich. Liegt ein Grund für die Dringlichkeit eines Entschlusses vor, kann dieser Entschluss nicht vertagt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Alt	Neu
§ 12 Nr. 11 Präsidium	§ 12 Nr. 11 Präsidium
Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.	Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden zur Verfügung zu stellen ist (ggf. auch digital).
§ 12 Nr. 12 Präsidium	§ 12 Nr. 12 Präsidium
Die Sitzungsleitung des Präsidiums obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung dem Vizepräsidenten.	Die Sitzungsleitung des Präsidiums obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung oder dem Vizepräsidenten.
§ 13 Nr. 5 Verbandsgerichtsbarkeit	§ 13 Nr. 5 Verbandsgerichtsbarkeit
Die Besetzung des Verbandsgerichts wird parallel mit dem Präsidium alle 2 Jahre vom Verbandstag gewählt. Es gilt § 11 Absatz 14.	Die Besetzung des Verbandsgerichts wird parallel mit dem Präsidium alle 2 Jahre vom Verbandstag gewählt. Es gilt § 11 Absatz 14.
§ 14 Nr. 1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hessen (CCJH)	§ 14 Nr. 1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hessen (CCJH)
Die Cheerleading und Cheerdance Jugend Hessen (CCJH) ist die Jugendorganisation des CCVH. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr oberstes Organ und Organ des CCVH ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerdance Jugend Hessen (CCJH)	Die Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance Jugend Hessen (CCJH) ist die Jugendorganisation des CCVH. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr oberstes Organ und Organ des CCVH ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance Jugend Hessen (CCJH)
§ 15 Nr. 1 Kassenprüfer	§ 15 Nr. 1 Kassenprüfer
Jeder ordentliche Verbandstag wählt einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Es gilt § 11 Absatz 14. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des CCVH einschließlich der Cheerleading und Cheerdance Jugend Hessen (CCJH). Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des CCVH. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag und dem Präsidium bekannt zu geben.	Jeder ordentliche Verbandstag eines geraden Jahrgangs wählt einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Es gilt § 11 Absatz 14. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des CCVH einschließlich der Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance Jugend Hessen (CCJH). Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des CCVH. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag und dem Präsidium bekannt zu geben.

Alt	Neu
§ 16 Nr. 2 Auflösung des Vereins	§ 16 Nr. 2 Auflösung des Vereins
Bei Auflösung des CCVH oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVH an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Cheerleading- und Cheerdance Sports verwendet.	Bei Auflösung des CCVH oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVH an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Cheerleading- und Cheerdance Cheerperformance Sports verwendet.
§ 17 Nr. 1 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften	§ 17 Nr. 1 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften
Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Verbandstag Hessen am 11.11.2015 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft	Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Verbandstag Hessen am 11.11.2015 08. Dezember 2017 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
§ 17 Nr. 4 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften	§ 17 Nr. 4 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften
Der Jugendwart wird zum ersten Mal auf der ersten Vollversammlung der Cheerleading und Cheerdance Jugend Hessen (CCJH) gewählt. Bis dahin kann das Präsidium das Amt kommissarisch vergeben	Der Jugendwart wird zum ersten Mal auf der ersten Vollversammlung der Cheerleading und Cheerdance Cheerperformance Jugend Hessen (CCJH) gewählt. Bis dahin kann das Präsidium das Amt kommissarisch vergeben
§ 17 Nr. 5 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften	§ 17 Nr. 5 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften
Die Wahl der Besetzung des Verbandsschiedsgerichtes findet auf dem Verbandstag statt.	Die Wahl der Besetzung des Verbandsschiedsgerichtes findet auf dem Verbandstag statt.
§ 17 Nr. 6 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften	§ 17 Nr. 6 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften
Die Wahl der Kassenprüfer und des stellvertretenden Kassenprüfers findet auf dem Verbandstag statt.	Die Wahl der Kassenprüfer und des stellvertretenden Kassenprüfers findet auf dem Verbandstag statt.

Alt	Neu
<p>§ 18 Nr. 1 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte</p> <p>Der CCVH, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein und Verband.</p>	<p>§ 18 Nr. 1 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte</p> <p>Der CCVH, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein und Verband. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).</p>
<p>Neu eingefügt</p>	<p>§ 18 Nr. 7 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte</p> <p>Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>

Alt	Neu
<p>§ 18 Nr. 7 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte</p>	<p>§ 18 Nr. 7 8 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte</p>
<p>Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinaus gehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</p>	<p>Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinaus gehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</p>
<p>Neu eingefügt</p>	<p>§ 18 Nr. 9 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte</p>
	<p>Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.